



Leseprobe aus Meiner-Teubner, Kinder- und Kindheitsbilder in den
Existenzsicherungsgesetzen, ISBN 978-3-7799-3758-6
© 2018 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3758-6](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3758-6)

Einleitung

„Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.“

Mit diesem scheinbar allgegenwärtigen Slogan werden zwei zentrale Aspekte hervorgehoben: Erstens werden Kinder als Notwendigkeit für das Fortbestehen der Gesellschaft fokussiert. Zweitens können die Kompetenzen und das Wissen der Gesellschaft nach dieser Ansicht nur durch die nachwachsende Generation erhalten bleiben, wodurch schließlich der Wohlstand andauern und erweitert werden kann (vgl. Zeiher 2013, S. 36). Ihnen wird damit ein Erbe übergeben, das sie auf der Grundlage weitreichender Unterstützungen und Hilfen in ihren ersten beiden Lebensjahrzehnten im Erwachsenenalter weiterführen sollen. Dieses Vorhaben scheint ohne größere Schwierigkeiten realisierbar zu sein, da ein Verständnis von Kindern als sog. ‚aktive Lerner‘ vorherrscht (vgl. Betz/de Moll 2013, S. 47). Dieses umfasst die Annahme, dass sich Kinder aus eigenem Antrieb heraus bilden wollen und dies durch zusätzliche fördernde Unterstützung von Erwachsenen verstärkt wird (vgl. Betz/de Moll 2013, S. 46). Allerdings scheint dieses Bild von Kindern nicht auf die gesamte Gruppe zuzutreffen, da die attribuierten Ressourcen vornehmlich Kindern in Armutslagen häufig abgesprochen werden. Diese werden vielmehr als passiv und defizitär beschrieben (vgl. Betz/de Moll 2013, S. 47). Laut Medienberichten seien sie gesundheitlich belastet, verfügen über unzureichende soziale Kompetenzen und weisen niedrige Sprachkompetenzen auf (vgl. Hermann 2013). Zudem würden sie unter Konzentrationsschwäche, Hyperaktivität und einer gestörten Motorik leiden, hätten Schwierigkeiten in der Schule, nähmen nicht an den Aktivitäten der Gleichaltrigen teil, sodass sie von deren Strukturen ausgegrenzt seien. Schließlich seien sie in einem überdurchschnittlichen Maß gewaltbereit (vgl. Thiele 2001).

Diese Zuschreibungen scheinen sich jedoch nicht allein auf von Armut betroffene Kinder zu reduzieren, sondern zeigen sich bereits in einem erheblichen Maß bei Familien, die für diese negativen Entwicklungen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden (vgl. u. a. Hermann 2013; Thiele 2001; Baier 2014). Insbesondere seit der Debatte um die sog. ‚Hartz IV-Gesetze‘ und der damit verbundenen Einführung des SGB II werden diese Menschen in der medialen Öffentlichkeit als „Arbeitscheue[...]“ und „Faulenzer[...]“ (Nolte, P., zit. n. Butterwegge 2015, S. 251), als „Sozialschmarotzer“ (Butterwegge 2015, S. 261;

266), als „Haufen skrupelloser Betrüger/innen und Faulpelze [...], die in einer ‚sozialen Hängematte‘“ (Butterwegge 2015, S. 263) liegen, und als „Drückeberger [...], die unwillig, säumig oder vergesslich“ (Hoeren 2012) sind, beschrieben.

Glaut man den Medien, besteht das größte Problem dieser Menschen nicht in ihrer Armutsbetroffenheit, sondern vor allem in dem „massenhafte[n] Konsum von Fast Food und TV [...] [sowie] dem klassenspezifischen Konsumdreieck aus Tabak, Alkohol und Lottospiel“ (Nolte 2003) sowie ihrem zunehmenden Verlust von „Werte[n] wie Leistung und Disziplin, Bildung und Benehmen, Höflichkeit und Toleranz“ (Nolte 2003). Fehlen den Familien externe Interventionen, kann dies laut Medienberichten schließlich bei den Kindern sogar zu „körperliche[r] und psychische[r] Verwahrlosung [führen], bis zu dem Punkt, an dem das ganze Leben nicht mehr zu reparieren ist“ (Brandt 2010).

Den Kindern, die in Armut aufwachsen, wird damit zwar nicht die Schuld an ihrer Lage zugesprochen, allerdings besteht ihnen gegenüber bereits ein deutlich negativ geprägtes Bild. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass den von Armut betroffenen Kindern neben diesen Diffamierungen eine Schutzbedürftigkeit zugeschrieben wird. Dieser Bedarf bezieht sich auf die Handlungen und Haltungen ihrer Eltern, denen eine Vielzahl unzureichender Kompetenzen in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstellt wird. Folglich herrscht ein ambivalentes Bild der Kinder vor, das einerseits dadurch bestimmt ist, dass die Kinder dem negativen Einfluss ihrer Eltern ausgesetzt sind und daher als unschuldig für ihre missliche Lage gelten. Die Darstellung ihrer Situation wird zumeist auch mit Mitleidsbekundungen verbunden (vgl. u. a. Meyer-Timpe 2007). Andererseits übernehmen die Kinder im Laufe der Zeit eine Reihe an negativ konnotierte Verhaltensweisen und Haltungen ihrer Eltern und entwickeln sich dementsprechend in eine gleiche, unerwünschte Richtung. Damit verbunden ist, dass sowohl die Familien im Allgemeinen als auch die Kinder im Besonderen den Normalitätsstandards der Gesellschaft nicht entsprechen. Sie gelten nicht als Humankapitalressource, sondern reduzieren vielmehr den Wohlstand der Gesellschaft, da sie über die sozialen Sicherungssysteme finanziert werden und ausschließlich die Steuergelder der erwerbstätigen Bevölkerung in Anspruch nehmen. Folglich werden sie aufgrund ihrer aktuellen Situation nicht als Ressource, sondern als Last angesehen.

Demgegenüber werden nur selten Zeitungsartikel über die Bestrebungen von armutsbetroffenen Familien zur Unterstützungen ihrer Kinder, von ihren Ängsten, Sorgen und Problemen veröffentlicht. Genauso selten sind Beiträge zu finden, die sich mit dem Leben der in diesen Familien aufwachsenden Kinder beschäftigen, die trotz der finanziellen Unterversorgung eine gesunde Ernährung erhalten, ein gleiches Bildungsniveau wie die Gleichaltrigen aufweisen, die

im Erwachsenenalter eine Erwerbstätigkeit anstreben und positiv in Peer-Groups eingebunden sind. Derartige Verhaltensweisen und Ressourcen lassen sich allerdings in wissenschaftlichen Forschungen über Familien, die von Armut betroffen sind, finden (vgl. u. a. Hock/Holz/Wüstendörfer 2000a; Chassé 2010; Wüstendörfer 2008), sodass es scheinbar einen Widerspruch zwischen dem vorherrschenden Bild von Kindern in Armut und ihrer tatsächlichen Lebenssituation gibt.

Die dargestellten Medienberichte sind nicht ausschließlich auf die Annahmen von Journalist*innen zurückzuführen, denen man eine einseitige Berichterstattung unterstellen könnte. Bei einer Reihe von Formulierungen handelt es sich um solche, die Politiker*innen in diversen Reden oder Interviews verwendet haben. So spricht Altbundeskanzler Gerhard Schröder die Leistungsberechtigten bspw. als „Drückeberger“ an (vgl. u. a. o. A. 2001). Guido Westerwelle – zu diesem Zeitpunkt Bundesaußenminister – bezeichnet sie nach Interpretation von Buntenbach (2010, S. 650) „mehr oder weniger offen als wertlose Schmarotzer“. Und Ursula von der Leyen – damalige Bundesministerin für Arbeit und Soziales – unterstellt den betroffenen Familien, dass sie die Geldleistungen für ihre Kinder nicht bedarfsgerecht einsetzen (vgl. Lambeck 2011).

Die zitierten Politiker*innen gehören in ihren Amtsrollen zu den Personen die Gesetze erarbeiten und über ihr Inkrafttreten entscheiden. Diese sog. ‚Gesetzgeber*innen‘³ entscheiden u. a. über die Rechtsgrundlagen für Menschen in

3 In der vorliegenden Arbeit wird unter dem Begriff ‚Gesetzgeber‘ nicht vordergründig die politische Instanz verstanden. Vielmehr steht der Zusammenschluss einzelner Personen im Mittelpunkt, die dieses Amt ausführen. Um dem*der Leser*in diese Betrachtungsweise immer wieder ins Bewusstsein zu rufen und damit gleichzeitig die politisch korrekte Ansprache sowohl der männlichen als auch der weiblichen Personen, die an der Gesetzgebung beteiligt sind, Rechnung zu tragen, wurde die personalisierte Form ‚die Gesetzgeber*innen‘ eingeführt. Darüber hinaus werden Institutionen wie Träger o. ä. nicht gegendert, wenn ihr objektiver Charakter im Vordergrund steht.

Darüber hinaus hat der Begriff ‚Gesetzgeber‘ den Vorteil, dass er im allgemeinen Sprachgebrauch eine Gruppe von Menschen impliziert. Die Verwendung der sonst im Text genutzten gleichzeitigen Nennung beider Geschlechter hätte dazu geführt, dass mit der Begrifflichkeit ‚der*die Gesetzgeber*in‘ der Anschein entstehen könnte, es handle sich lediglich um eine Person. In Anbetracht dessen gelingt es der Formulierung „die Gesetzgeber*innen“ am besten, beide Geschlechter einzubeziehen und gleichzeitig dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um eine Gruppe von Menschen handelt. Diese Menschen haben wiederum Ansichten, welche hier hinsichtlich ihres Kinder- und Kindheitsverständnisses geprüft werden. Die Verwendung der Formulierung „ihren Ansichten nach“ u. ä. bezieht sich ausschließlich darauf, dass die an der Gesetzgebung beteiligten Personen jeweils eine einzelne Ansicht haben. Diese weichen im Ergebnis jedoch nicht voneinander ab, sodass mit dieser Formulierung nur berücksichtigt wird, dass mehrere Personen hinter der Ansicht stehen, es sich jedoch nicht um differente Ansichten handeln muss.

Armutslagen, führen potenzielle Veränderungen durch und nehmen möglicherweise vollständige Neuregelungen vor, mit dem Ziel Lösungsstrategien für dieses Problem umzusetzen.

Aus der Perspektive des Konzepts der Adressat*innenorientierung zeigt sich, dass das Verständnis der Gesetzgeber*innen von Familien und Kindern in Armutslagen, die gesetzlichen Regelungen erheblich beeinflusst. Sie erstellen die Regelungen auf der Grundlage ihres Verständnisses über die Lebensweisen, Bedarfe und Ressourcen der von Armut betroffenen Kinder. Bayer/Hübenthal (2012) gelingt es, diese These zu bestätigen, indem sie die Bedeutung von normativen Vorstellungen und Konstruktionen von Elterngruppen auf die „wohlfahrtsstaatlichen Regulierungen von Kinderarmut“ untersuchen. Dabei wird deutlich, dass die Art und der Umfang der letztendlich gewährten Hilfen stark von diesen Bildern beeinflusst werden. Entsprechen Eltern dem Bild des idealtypischen Paares, erhalten sie verstärkt positive Anreize, um in dieser Weise ihr Leben weiter zu gestalten. Entsprechen Eltern diesem Bild hingegen nicht, werden negative Anreize gesetzt. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass eine immer stärkere Reduzierung von Leistungen und eine Verringerung des Lebensstandards erfolgt. Bei den letztgenannten Familien handelt es sich insbesondere um diejenigen, die von Armut betroffen sind. Allerdings zeigen die oben dargestellten Beschreibungen, dass Kinder im Unterschied zu Erwachsenen nicht ausschließlich unter dem Fokus negativer Zuschreibungen adressiert werden. Vielmehr werden ihre aktuelle Situation und ihre Handlungsweisen den negativen elterlichen Einflüssen zugeschrieben, wodurch die Kinder als die Leidtragenden angesehen werden.

Im Anschluss an diese Darstellungen stellen sich nun die Fragen, ob die Gesetzgeber*innen Kinder, die in Armut aufwachsen, in ihren Gesetzen in der beschriebenen Weise adressieren, welche Ressourcen und Bedarfe die Gesetzgeber*innen den Kindern auf der Grundlage dieser Bilder zusprechen. In einem weiteren Schritt stellt sich dann aber auch die Frage, wie das gesetzgeberische Verständnis von Kindern und Kindheit die Möglichkeit der Armutsreduzierung bei den Adressat*innen beeinflusst.

Im Ergebnis führt das zu der primären Frage:

Welches Verständnis von Kindern und Kindheit liegt den Existenzsicherungsgesetzen zugrunde? Oder mit anderen Worten ausgedrückt, wie konstruieren die Existenzsicherungsgesetzgeber*innen Kindheit sowie die Lebenssituation von Kindern in Armutslagen?

Ausgehend davon ist weiterhin zu fragen:

Welche Auswirkungen haben diese Bilder von Kindern und von Kindheit auf die Möglichkeiten und Grenzen der Armutsreduzierung bei den Adressat*innen? Zu den Auswirkungen zählen sowohl die Unterstützungen und Hilfen, die den Kindern aufgrund der konkreten gesetzlichen Regelungen bereitgestellt werden, als auch die Handlungen, die die Adressat*innen aufgrund der transportierten Bilder vornehmen.

Durch den Einbezug von Studien zu den Lebenslagen von armutsbetroffenen Kindern werden schließlich Anhaltspunkte identifiziert, inwiefern die gesetzgeberischen Kinder- und Kindheitsbilder und die auf dieser Grundlage erstellten gesetzlichen Lösungsstrategien die Bewältigung der Armutssituation von Kindern zulässt und fördert.

Zwar können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie sich die impliziten Zuschreibungen bei den Adressat*innen auf der individuellen Ebene auswirken und wie die Adressat*innen mit diesen Unterstellungen umgehen. Allerdings können anhand des Konzepts der Adressat*innenorientierung erste Hinweise darauf gefunden werden, in welcher Weise die Zuschreibungen auf der Handlungsebene wirken können.

Darüber hinaus lässt die Rekonstruktion der Ressourcenausstattung der Kinder erstens einen Vergleich mit der realen Ressourcenausstattung der Kinder zu, die anhand spezifischer Studien dargestellt werden kann. Zweitens können Aussagen über die konstruierte Lebenssituation der Kinder und die ihnen damit zugesprochenen Standards getroffen werden.

Die Kinder- und Kindheitsbilder der Gesetzgeber*innen lassen sich auf der Grundlage der Existenzsicherungsgesetze und den dazugehörigen Gesetzesbegründungen und -kommentierung rekonstruieren. Bei den Existenzsicherungsgesetzen handelt es sich um diejenigen Gesetze, die ausschließlich Menschen in Armutslagen adressieren und ihnen Unterstützungen zur Bewältigung dieser Situation bereitstellen wollen. Aufgrund des umfangreichen Analysematerials können aber nicht alle Regelungen, die eine Auswirkung auf die Lebenssituationen von Kindern haben, berücksichtigt werden. In Anbetracht dessen erfolgt die Auswertung des Analysematerials mit dem Fokus auf den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese Regelungen wurden speziell für Kinder und Jugendliche erstellt und sind deshalb die zentralen Inhalte der Auswertung. Darüber hinaus wird insbesondere der Bildung und in einem geringeren Maß der Teilhabe der höchste Stellenwert bei der Reduzierung von Armut bei Kindern zugesprochen, sodass diese Leistungen auch im Rahmen der zweiten Fragestellung bedeutsam sind.

Die maßgebliche Leistung der Arbeit besteht vornehmlich in der Rekonstruktion der gesetzgeberischen Vorstellungen über die Lebenssituation und die Bedarfe der Kinder, die von Armut betroffen sind. Dies ermöglicht in einem ersten Schritt – unter kindheitstheoretischer Perspektive – die Herausarbeitung der

„[...] grundlegende[n] Vorstellung und Wissensbestände bzw. -vorräte und argumentative[n] Repertoires über Kind und Kindheit als soziale Konstruktion“ (Lange/Mierendorff 2009, S. 204)

in dem spezifischen Feld der Existenzsicherung. Dementsprechend werden – im Anschluss an die theoretischen Grundlagen (Kap. 1) und die methodische Vorgehensweise (Kap. 2) – die durch die Gesetzgeber*innen transportierten Bilder über eine Teilgruppe von Kindern rekonstruiert (Kap. 3). In Kapitel 4 werden die rekonstruierten Bilder dargestellt. Kapitel 5 beinhaltet eine Reflexion der verwendeten Kategorien und Unterkategorien sowie die Diskussion zu den Auswirkungen der Kinder- und Kindheitsbilder der Gesetzgeber*innen auf die Möglichkeit der Bewältigung der Armutssituation der Kinder.

1 Der Einfluss der gesetzgeberischen Konstruktion von Adressat*innen auf deren Problembewältigungsmöglichkeiten

Ausgehend von den Erkenntnissen zum Bild von Existenzsicherungsbezieher*innen und empirischen Ergebnissen über ihre Lebenssituation und ihr Verhalten werden im vorliegenden Kapitel die Grundlagen der Adressat*innenforschung dargestellt und ihre Potenziale für die Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen des gesetzgeberischen Verständnisses von Kindern und Kindheit auf die Bewältigung von Armut im Kindesalter herausgearbeitet.

Arbeiten zu den Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf die Möglichkeiten der Armutsreduzierung weisen darauf hin, dass finanzielle Unterstützungen zu gering sind: Kerstin/Clausen (2007) stellen bspw. fest, dass die Leistungen nicht für eine gesunde und ausgewogene Ernährung von Kindern ausreichen. Martens (2008) zeigt, dass der Bedarf von Kindern an Büchern, Kommunikationstechnologie, außerschulischem Unterricht und Kulturveranstaltungen etc. mit den Unterstützungen nicht hinreichend gedeckt werden kann. Und Hock/Holz/Wüstendörfer (2000a) stellen fest, dass Kinder in Armutslagen weitaus mehr immaterielle Unterstützungen benötigen, als durch die Existenzsicherungsgesetze abgedeckt werden. Diese wie auch eine Vielzahl weiterer Forschungen (vgl. dazu weiterführend Meiner 2010) zu den Bedarfslagen von Kindern in Armut und die über die staatlichen Existenzsicherungssysteme bereitgestellten Hilfen untersuchen allerdings nur die Höhe der sozialpolitischen Leistungen. Das heißt, im Fokus ihrer Analysen befindet sich das Ergebnis der gesetzgeberischen Diskussionen i. S. d. konkreten zur Verfügung gestellten Mittel für die Betroffenen. Unberücksichtigt bleiben sowohl die Intentionen der Gesetzgeber*innen, die zu diesen Regelungen führen, als auch die dahinter stehenden Annahmen bezüglich der Zielgruppen. Lediglich die Kritik der früheren Berechnung der Kinderregelsätze weist darauf hin, dass die Gesetzgeber*innen Kinder als kleine Erwachsene ansahen. Das führte dazu, dass

sie Kindern identische Bedarfe jedoch in einem prozentual geringeren Maß wie älteren Menschen zusprachen (vgl. u. a. Martens 2008, S. VI; Segbers 2011, S. 4).

Sowohl Kaufmann (2013) als auch Butterwegge (2015) machen in ihren Darstellungen zu den Bildern von Arbeitslosen und SGB II-Empfänger*innen deutlich, dass das gesetzgeberische Bild von den Adressat*innen die Ausgestaltung der Hilfen stark beeinflusst. Sie werden bspw. – wie einfürend dargestellt – als „Faulpelze“ bezeichnet, die ‚keine Lust haben zu arbeiten und es sich mit den finanziellen Hilfen, die die staatliche Gemeinschaft ihnen zur Verfügung stellt, gut gehen lassen‘. Auf dieser Grundlage wurden die Existenzsicherungsgesetze erarbeitet und revidiert sowie nachfolgende Annahmen und Argumentationen zur Begründung verwendet.

Armut wird unter dem Gesichtspunkt der unzureichenden finanziellen Eigenversorgung verstanden, durch die keine autonome Sicherung des Lebensunterhalts möglich ist. Eine selbstständige monetäre Existenzsicherung gelingt über Erwerbstätigkeit, sodass Armut vornehmlich durch die Integration in den Arbeitsmarkt bewältigt werden kann (vgl. Spindler 2013, Rn. 2). Damit zielen die Leistungen der Armutsreduzierung auf die (Wieder-)Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit, welche sowohl durch die Grundprämisse der Nutzung bestehender Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen von „Fördern und Fordern“ als auch durch Investitionen in das Humankapital über den gesamten Lebenslauf hinweg (lebenslanges Lernen) gelingen soll. Der Begriff ‚Beschäftigungsfähigkeit‘ deutet bereits dem Wortlaut nach auf den engen Zusammenhang zur Handlungsfähigkeit hin, welche im Kontext des Arbeitsmarkts zu verstehen ist (vgl. Olk 2008, S. 294 f.).

Demnach sind institutionelle, aber insbesondere individuelle Unternehmungen vorzunehmen, um diese (Wieder-)Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit erreichen zu können. Dies spiegelt sich u. a. im SGB II für die erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen bspw. durch die Eingliederungsvereinbarungen oder den Zwang wider, nahezu jede Arbeit annehmen zu müssen, da ansonsten Sanktionierungen in Form von Leistungskürzungen erfolgen (vgl. Olk 2008, S. 295). Derartige Sanktionen sind auch im AsylbLG enthalten, nach dem Personen, die wegen ihres Aufenthaltsstatus keine Arbeitserlaubnis erhalten, dazu aufgefordert werden, sich an der „Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung“ (§ 5 AsylbLG), in der sie untergebracht sind, und anderen gemeinnützigen Einrichtungen zu beteiligen. Nicht erwerbsfähige Personen in Armutssituationen werden bspw. über das SGB XII zu gemeinnütziger Arbeit aufgefordert, sofern sie zumindest bedingt Tätigkeiten ausführen können (vgl. Olk 2008, S. 295). Damit wird deutlich, dass die Neuausrichtung immer weniger „an Maximen wie sozialem Schutz, Sicherheit und der Verringerung von Ungleichheiten“ (Bayer/Hübenthal 2012, S. 178) ausgerichtet ist. Vielmehr wird

den Betroffenen im Bedarfsfall lediglich ein „nichtkonditioniertes Recht auf materielle Existenzsicherung“ (Olk 2008, S. 295) zugesprochen.

Das zentrale Ziel der Existenzsicherung besteht folglich nur auf den ersten Blick in der materiellen Absicherung von Personen, die aus verschiedenen Gründen ihr Leben nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Gesetzgeber*innen sehen ihre Aufgabe und Unterstützungsleistung vielmehr in der Bereitstellung materieller Ressourcen, die die Betroffenen befähigen, einen anerkannten Mindeststandard zu decken und in ihrer gesellschaftlichen Umwelt handeln und leben zu können. Durch die Gewährung finanzieller Mittel soll nicht nur die Beschaffung materieller Güter, sondern auch die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht werden.

Mit der veränderten sozialpolitischen Herangehensweise wird gleichzeitig eine Handlungsunfähigkeit unterstellt. Die Grundsicherungsleistungen dienen nicht mehr nur der materiellen Absicherung und damit der Sicherstellung des physischen Existenzminimums. Vielmehr werden die Adressat*innen aktiv in eine Veränderung ihrer Lebenssituation eingebunden mit der Absicht, dass sie ihr Leben (wieder) aus eigenen Kräften bestreiten können. Ziel der Leistungen kann daher nicht mehr nur die Absicherung mit materiellen Gütern sein, sondern auch die (Wieder-)Herstellung von Handlungskompetenzen. Dabei orientieren sich die Gesetzgeber*innen nicht mehr nur an einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation, sondern nehmen mit ihrer Neuausrichtung der Aktivierung auch die zeitliche Dimension in den Blick, sodass sie auf eine Verbesserung der Gesamtsituation abzielen. Das heißt, es ist nicht mehr nur wichtig, das aktuelle Existenzminimum sicherzustellen, vielmehr sollen die Adressat*innen auch dazu befähigt werden, die notwendigen Ressourcen zukünftig (wieder) selbst erwirtschaften zu können und damit die Lebenssituation im Allgemeinen zu meistern (vgl. Klinkhammer 2010, S. 205). Im Mittelpunkt steht folglich das (Wieder-)Erlangen der Handlungsfähigkeit über die eigene Lebensführung (vgl. Binder 2014, S. 420). Damit sprechen die Gesetzgeber*innen den Regelungen auch eine pädagogische Funktion zu. Sie nehmen an, dass die gegenwärtige Lebenssituation und das aktuelle Handeln von normativen Standards abweichen. Diese Situation soll zu einem gesellschaftlich als normal empfundenen Leben verändert werden. In Anbetracht dessen sehen sie die Betroffenen als Adressat*innen i. S. einer pädagogischen Grundlegung an. Folglich wird ihnen zugeschrieben, dass sie sich selbst aktiv um eine Verbesserung ihrer Situation kümmern müssen, indem sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dies kann nach Ansicht der Gesetzgeber*innen allerdings nur gelingen, wenn sie dazu intensive Reize verspüren wie die Reduzierung ihrer finanziellen Unterstützungen bei Ablehnung einer Erwerbstätigkeit oder die Bereitstellung so geringer materieller Hilfen, dass keinerlei Luxus möglich ist.

Bei all diesen Annahmen scheint jedoch der Umstand unberücksichtigt zu bleiben, dass seit Jahren der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten konstant bei rund 25 % liegt, (vgl. Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Bundesagentur für Arbeit und eigene Berechnung) und damit etwa jede*r vierte Leistungsempfänger*in lediglich aufstockende Hilfen erhält. Demnach gehen sie einer Erwerbstätigkeit nach. Das erzielte Einkommen reicht aber nicht zur Absicherung ihres Existenzminimums aus. Von sog. ‚Faulpelzen, die es sich auf Kosten des Staates gut gehen lassen‘, kann in diesen Fällen wohl kaum die Rede sein.

Damit zeigt sich bereits, dass die gesetzgeberischen Konstruktionen über die Zielgruppe eine hohe Bedeutung für die Ausgestaltung der Leistungen haben. Auf der theoretischen Grundlage des Konzepts der Adressat*innenorientierung können darüber hinaus die weiteren Zusammenhänge und Einflussfaktoren dargestellt werden. Bei diesem Konzept handelt es sich zwar um eine Theorie aus der Sozialen Arbeit. Diese wurde für pädagogische Interventionen erarbeitet und ist damit auf den ersten Blick scheinbar wenig mit der Armutsreduzierung verbunden, da Armutsreduzierung vordergründig auf eine Verbesserung der materiellen Lage ausgerichtet ist. Allerdings konnte bereits gezeigt werden, dass die Existenzsicherungsgesetze auch pädagogische Elemente beinhalten. Zudem hebt das Konzept der Adressat*innenorientierung stark auf die Bedeutung von Ressourcen ab, wobei es sich nicht ausschließlich um die immateriellen Ressourcen handelt, sondern auch die materiellen Ressourcen einbezogen werden können. Damit liegt eine weitere wichtige Gemeinsamkeit vor.

Nach Lüders/Rauschenbach (2001) wird

„[...]mit dem Begriff ‚Adressatenforschung‘ [...] der Zusammenhang zwischen individuellen und kollektiven Bedarfs-, Nachfrage- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einerseits, den institutionellen Strukturen, Angeboten, Maßnahmen und Interventionen andererseits sowie den jeweils vermittelten Definitions- und Zuschreibungsprozessen betont.“ (Lüders/Rauschenbach 2001, S. 565 f.)

Sie beziehen sich zwar in diesem Zitat auf die Adressat*innenforschung im Rahmen der Sozialen Arbeit, jedoch heben sie die hohe Bedeutung der

„analytische[n] Verzahnung der gesellschaftlichen Konstruktion des Bedarfs und der gesellschaftlichen Konstruktion der AdressatInnen“ (Bitzan/Bolay 2011, S. 18)

hervor, welche für den vorliegenden Kontext von hoher Relevanz ist. Damit stehen erstens die den Adressat*innen unterstellten Notwendigkeiten im Mit-